

1. Das Insolvenzverfahren

Andrea Hilber

Das Insolvenzverfahren bezweckt in erster Linie eine möglichst hohe Abgeltung der Verbindlichkeiten der Unternehmerin an die Gläubigerinnen. Besteht die Möglichkeit der Sanierung der Schuldnerin, dann tritt neben die Interessen der Gläubigerschaft als gleichrangiges Ziel die Sanierung des Unternehmens bzw der Unternehmensträgerin durch den Sanierungsplan. Alle Insolvenzgläubigerinnen werden gleichbehandelt und erhalten für ihre Forderung den gleich hohen Prozentanteil, die Insolvenzquote.

Die Insolvenzordnung (IO) regelt die Rechte und Pflichten der Beteiligten und die Wirkungen auf die Forderungen gegen die Schuldnerin. Das Insolvenzverfahren ist in die zwei Verfahrensabschnitte Sanierungsverfahren und Konkursverfahren gegliedert.

Voraussetzung für die Eröffnung ist die Zahlungsunfähigkeit oder/und die Überschuldung der Schuldnerin. Eine bloß vorübergehende Zahlungsstockung führt nicht zur Insolvenzeröffnung. Das Sanierungsverfahren kann auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit beantragt und eröffnet werden.

Über Antrag der Schuldnerin kann das Insolvenzverfahren als Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet werden. Über Antrag einer Gläubigerin kann nur das Konkursverfahren eröffnet werden.

1.1. Insolvenz in Österreich

1.1.1. Eröffnung und Wirkung

Der Beschluss über die Insolvenzeröffnung wird so wie alle anderen wichtigen Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei des Justizministeriums im Internet (edikte.justiz.gv.at) veröffentlicht. Die Wirkungen der Eröffnung treten mit Beginn des Folgetages (null Uhr) dieser Bekanntmachung ein. Das Datum der Bekanntmachung jedes Eintrages ist in dieser Datei ersichtlich.

Während des Insolvenzverfahrens genießt die Schuldnerin Pfändungsschutz. Der Zinsenlauf für die Schulden ist gestoppt.

Durch die Insolvenzeröffnung verliert die Schuldnerin generell die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen (Insolvenzmasse). Diese Verfügungsgewalt übernimmt die Insolvenzverwalterin. Im Schuldenregulierungsverfahren und im Sanierungsverfahren (bei 30 % Mindestquote) kann auch die Eigenverwaltung der Schuldnerin vom Gericht bestimmt werden.

Gerichtliche Verfahren gegen die Schuldnerin können nicht mehr eingebracht werden. Anhängige Gerichtsverfahren, die die Insolvenzmasse betreffen, werden unterbrochen. Sie können erst nach der Bestreitung fortgesetzt werden.

Akteneinsicht und das Recht auf Teilnahme an den Tagsatzungen haben nur die Insolvenzgläubigerinnen, die Gläubigerschutzverbände, die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die Schuldnerin.

1.1.2. Anfechtung

Die Wirkungen von Vermögensverschiebungen, nachteiligen Geschäften, Rechtshandlungen, aber auch Zahlungen, die innerhalb bestimmter Zeiträume vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen worden sind, können durch die Anfechtung (Anfechtungseinrede und Anfechtungsprozess, §§ 27–43 IO) gegenüber der Gesamtheit der Gläubigerinnen beseitigt werden.

Die wichtigsten Anfechtungsgründe sind:

- die Absicht, die Gläubigerinnen zu schädigen oder zu benachteiligen (§ 28 IO)
- die Unentgeltlichkeit des Erwerbes (§ 29 IO)
- die Begünstigung einzelner Gläubigerinnen (§ 30 IO)
- die Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Zustand der Zahlungsunfähigkeit (§ 31 IO).

Für die Arbeitnehmerinnen sind die beiden letzten Tatbestände die wichtigsten. Anfechtbar ist daher die Zahlung des Lohnes in der übernächsten Verrechnungsperiode, zB der Mailohn, der im Juli gezahlt worden ist.

Das Recht und die Pflicht zur Anfechtung hat nur die Insolvenzverwalterin. Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Jahres ab Insolvenzeröffnung bei Gericht eingelangt sein. Diese Jahresfrist kann um maximal drei Monate verlängert werden, wenn dies Insolvenzverwalterin und Anfechtungsgegnerin einvernehmlich so vereinbaren (§ 43 Abs 2 IO in der Fassung ab 26.6.2017).

Nach Ablauf der Frist ist eine Anfechtungsklage nicht mehr möglich. Siegt die Insolvenzverwalterin in diesem Prozess, muss die Anfechtungsgegnerin neben den Prozesskosten den angefochtenen Betrag in die Masse einzahlen und ist mit dieser Forderung nunmehr Insolvenzgläubigerin, weshalb sie dann die Forderung auch im Verfahren anmelden muss.

1.1.3. Verfahrensabschnitte

Der Schuldnerin, aber auch den Gläubigerinnen, steht ein ergebnisoffenes Verfahren zur Verfügung, das unter Einbeziehung der Gläubigerschaft von der Sanierung des Unternehmens bzw der Unternehmensträgerin bis hin zur Liquidation des gesamten Vermögens reicht.

Das Verfahren ist in zwei große Verfahrensabschnitte, das Sanierungsverfahren (mit und ohne Eigenverwaltung) und das Konkursverfahren, gegliedert. Der Wechsel der Verfahrensabschnitte ist nur in eine Richtung möglich:

- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung → Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung → Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung → Konkursverfahren
- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung → Konkursverfahren
- Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung → Konkursverfahren

1.1.3.1. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Dieses Verfahren kann nur von der Schuldnerin beantragt werden. Ziel ist die Sanierung des Unternehmens bzw der Unternehmensträgerin durch Abschluss eines Sanierungsplanes mit einer Mindestquote von 30 %. In der Insolvenzdatei wird das Verfahren als Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bezeichnet.

Die Schuldnerin muss mit dem Insolvenzantrag den Sanierungsplanantrag, den Status, ein Vermögensverzeichnis und einen Finanzplan für die Dauer des Verfahrens und der Finanzierung der Quote vorlegen. Das Gericht prüft nur die Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Eine inhaltliche Prüfung, also der Richtigkeit der dargestellten Zahlenwerke, der tatsächlichen Finanzierbarkeit oder dem Vorliegen der notwendigen Finanzmittel erfolgt nicht. Dies ist mit ein Grund dafür, dass viele der eröffneten Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung sehr rasch nach Prüfung durch die Insolvenzverwalterin im Konkursverfahren oder gar in der Masselosigkeit enden.

Die Schuldnerin erhält die Eigenverwaltung für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Das Gericht bestellt die Sanierungsverwalterin. Ihre Aufgabe ist die Überwachung der Schuldnerin, die Prüfung der Sanierungsmöglichkeit und Angemessenheit der Quote, die Prüfung der angemeldeten Forderungen und die Anfechtung. Nur mit ihrer Zustimmung kann die Schuldnerin begünstigt Arbeitsverhältnisse auflösen. Das Gericht kann die Eigenverwaltung der Schuldnerin bei Bedarf weiter einschränken. Die Einschränkung der Befugnisse sind in der Ediktsdatei bekanntzumachen.

Die Sanierungsverwalterin berichtet in einer eigenen Tagsatzung, die vom Gericht innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach Eröffnung anberaumt werden muss, über die Angemessenheit der Quote, die Finanzierbarkeit des Sanierungsplanes und über die Zuverlässigkeit der Schuldnerin.

Die Gläubigerschaft muss innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung des Verfahrens den Sanierungsplan annehmen. In der dafür vorgesehenen Sanierungsplantagsatzung stimmen die Gläubigerinnen über den angebotenen Sanierungsplan ab. Stimmberechtigt sind nur jene Gläubigerinnen, die ihre Forderung auch bei Gericht angemeldet haben und in der Tagsatzung anwesend sind. Der Sanierungsplan ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Gläubigerinnen (Kopfquote) mit mehr als 50 % der anwesenden Forderungen (Kapitalmehrheit) zustimmen.

Zur Verbesserung des angebotenen Sanierungsplanes kann die Sanierungsplantagsatzung bis zum 90. Tag nach der Eröffnung erstreckt werden.

Entzieht das Gericht der Schuldnerin die Eigenverwaltung, wird das Sanierungsverfahren in das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung übergeführt.

Wird der Sanierungsplanantrag zurückgezogen bzw der Zeitraum von 90 Tagen ohne Annahme des Sanierungsplans überschritten, der Sanierungsplan nicht angenommen oder vom Gericht nicht bestätigt, wird das Sanierungsverfahren eingestellt und in das Konkursverfahren übergeleitet.

1.1.3.2. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

Auch dieser Verfahrensabschnitt kann nur von der Schuldnerin beantragt werden. Es gelten die gleichen Verfahrensziele wie beim Verfahren mit Eigenverwaltung, allerdings muss der Sanierungsplan nur mit einer Mindestquote von 20 % angeboten werden. In der Insolvenzdatei wird das Verfahren als Sanierungsverfahren bezeichnet.

Wird allerdings in einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung nur die Eigenverwaltung entzogen, bleibt es beim ursprünglichen Angebot der 30 %-igen Quote. Eine automatische Reduktion der angebotenen Quote ist nicht vorgesehen. Die Schuldnerin kann den Antrag auf Sanierungsplan entsprechend abändern.

Bereits bei der Eröffnung wird eine Insolvenzverwalterin bestellt. Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Insolvenzverwalterin im Konkursverfahren. Der Schuldnerin ist damit die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen entzogen.

Das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Schuldnerin hat gemeinsam mit der Insolvenzverwalterin also wesentlich mehr Zeit, das Unternehmen zu sanieren und die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gläubigerschaft zum Sanierungsplan zu erfüllen.

1.1.3.3. Konkursverfahren

Das Insolvenzverfahren wird als Konkursverfahren eröffnet, wenn der Insolvenzantrag von einer Gläubigerin stammt oder die Schuldnerin mit der Antragstellung keinen Sanierungsplan vorlegt. In der Ediktsdatei wird das Verfahren als Konkursverfahren bezeichnet.

Ziel des Verfahrens ist die Verwertung des Vermögens mit einer bestmöglichen Quote für die Gläubigerschaft. Es gibt daher keinen Verwertungsschutz für das Unternehmen und sonstiges Vermögen.

Die bestellte Insolvenzverwalterin übernimmt die Verfügungsgewalt über das Vermögen. Sie entscheidet über die Verwaltung und Verwertung des Vermögens, wobei sie vom Gläubigerausschuss beraten und unterstützt wird. Die Verwertung des Unternehmens oder von Liegenschaften bedarf auch der Zustimmung des Gläubigerausschusses. War die Schuldnerin Unternehmerin, übernimmt die Insolvenzverwalterin auch die Funktion der Arbeitgeberin (§ 25 Abs 1 IO).

Bis zur Berichtstagsatzung muss die Insolvenzverwalterin das Unternehmen fortführen, außer ein Fortführungsverlust ist offensichtlich. Eine einfache Gegenüberstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben reicht vorerst aus. Ist der Verlust offenkundig, muss die Insolvenzverwalterin den Antrag auf Schließung des Unternehmens oder der verlustbringenden Unternehmensteile stellen.

In der Berichtstagsatzung wird über das weitere Schicksal des Unternehmens entschieden.

Auch im Konkursverfahren ist die Entschuldung der Schuldnerin durch einen Sanierungsplan mit einer Mindestquote von 20 % möglich. Es gelten die gleichen Zustimmungsbestimmungen wie im Sanierungsverfahren.

1.1.4. Gericht und dessen Organe

1.1.4.1. Insolvenzgericht

Für die Eröffnung des Verfahrens ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Antragstellung ihr Unternehmen betreibt bzw ihren Wohnsitz hat. Bei juristischen Personen ist der Leitungssitz entscheidend.

Eine Richterin des zuständigen Landesgerichtes, des Handelsgerichtes Wien (Unternehmensinsolvenz) oder des Bezirksgerichtes (Privatinsolvenz = Schuldenregulierungsverfahren) überwacht das Insolvenzverfahren. Sie leitet alle Verhandlungen (Tagsatzungen). Darüber hinaus entscheidet die Richterin über die Eröffnung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens und trifft alle wesentlichen Entscheidungen (Beschlüsse) über den Verlauf des Insolvenzverfahrens. Sie bestellt die Insolvenzverwalterin.

1.1.4.2. Insolvenzverwalterin

Die Aufgaben der Insolvenzverwalterin sind in §§ 172, 177 und 178 IO klar umrissen. Wir verwenden den Begriff der Insolvenzverwalterin als Oberbegriff für die Masseverwalterin und Sanierungsverwalterin im Konkursverfahren, Schuldenregulierungsverfahren und Sanierungsverfahren (vgl dazu *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, ZIK 3/2010, S 82).

Die Insolvenzverwalterin überprüft die wirtschaftliche Lage, die bisherige Geschäftsführung, das Ausmaß der Gefährdung der Arbeitsplätze, die möglichen Anfechtungsansprüche und ermittelt die Höhe der voraussichtlichen Insolvenzquote und der Erfüllbarkeit und Angemessenheit eines Sanierungsplans.

Die Insolvenzverwalterin muss das Unternehmen vorerst fortführen, wenn durch die Fortführung kein offenkundiger Verlust entsteht. Sie darf das Unternehmen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Insolvenzgericht schließen (§ 114a Abs 2 IO).

Die Unternehmensfortführung durch die Insolvenzverwalterin beruht auf den am Tag der Eröffnung bestehenden Gewerbeberechtigungen der Schuldnerin in Form eines selbständigen Fortführungsrechts. Die Unternehmensfortführung erfolgt gewerberechtlich in eigenem Namen auf Rechnung der Insolvenzmasse. Die Insolvenzverwalterin hat keine Verfügungsgewalt über die Gewerbeberechtigungen der Schuldnerin.

Neben der Führung der laufenden Geschäfte prüft sie die angemeldeten Forderungen auf ihren rechtlichen Bestand, die richtige Höhe und den Rang als Insolvenzforderung. Darüber hinaus muss die Insolvenzverwalterin prüfen, ob sie in noch nicht erfüllte Verträge eintreten und diese erfüllen will (§ 21 IO).

Die Insolvenzverwalterin hat die Anfechtbarkeit von Geschäften der Gemeinschuldnerin zu prüfen und muss gegebenenfalls innerhalb eines Jahres bzw bei einvernehmlicher Verlängerung innerhalb eines Jahres und drei Monaten die Anfechtungsklage einbringen.

Die Insolvenzverwalterin übernimmt alle Aufgaben der Arbeitgeberin: Sie ist im Rahmen der Möglichkeiten der vorhandenen Insolvenzmasse auch für die ordentliche Lohnbuchhaltung verantwortlich (so auch *Weber-Wilfert*, Arbeitsrechtliche Änderungen des IRÄG 2010, S 61, in *Konecny*, IRÄG 2010, ZIK Spezial). Sie ist in dieser Funktion somit für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Normen, also auch des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen sowie für die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer ab Insolvenzeröffnung verantwortlich. Details siehe Kapitel 2.

Bei einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung teilen sich die Schuldnerin und die Sanierungsverwalterin die Aufgaben der Insolvenzverwalterin. Die Schuldnerin handelt aus ihrer Funktion der Eigenverwaltung heraus. Sie ist als Schuldnerin in einer Doppelrolle als Arbeitgeberin. Einerseits ist sie als Schuldnerin die „echte“ Arbeitgeberin, andererseits übt sie in der Eigenverwaltung die Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin als Insolvenzverwalterin aus. Wie sich das auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes bezüglich der Identität der Arbeitgeberin vor und nach der Insolvenzeröffnung auswirkt, bleibt abzuwarten.

1.1.4.3. Sanierungsverwalterin

Die Sanierungsverwalterin wird nur im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung vom Gericht bestellt. Sie hat nur einen Teil der Befugnisse einer Insolvenzverwalterin. Durch Beschluss des Gerichtes können Befugnisse der Eigenverwaltung entzogen und an die Sanierungsverwalterin übertragen werden. Sie muss insbesondere prüfen, ob der angebotene Sanierungsplan den gemeinsamen Interessen der Gläubigerschaft und die angebotene Quote dem Vermögensstand entspricht. Sie hat die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin zu prüfen und die Geschäftsführung der Schuldnerin zu überwachen.

In der ersten Gläubigerversammlung muss die Sanierungsverwalterin dem Gericht und den Gläubigerinnen über die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin berichten. Im Bericht muss sie auch über die Einhaltung des Finanzplans, die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans und über Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung Stellung nehmen.

Sie ist für die Prüfung der angemeldeten Forderungen zuständig und gibt die Prüfungserklärung in der Prüfungstagsatzung ab.

Eine besondere Position hat die Sanierungsverwalterin auch bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen. Die begünstigte Auflösung gemäß § 25 Abs 1c IO ist nur mit ihrer Zustimmung möglich.

1.1.4.4. Gläubigerausschuss

Der Insolvenzverwalterin und der Sanierungsverwalterin kann vom Gericht ein Gläubigerausschuss beigelegt werden. Will die Insolvenzverwalterin das Unternehmen oder

dessen Teile, Teile des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens verkaufen oder verpachten, so muss vom Gericht ein Gläubigerausschuss bestellt werden.

Der Gläubigerausschuss berät und kontrolliert die Insolvenzverwalterin. Bestimmte Geschäfte der Insolvenzverwalterin bedürfen der Genehmigung des Gläubigerausschusses (§§ 116 und 117 IO). Dies sind ua der Verkauf bzw die Verpachtung des Unternehmens oder des Anlage- und Umlaufvermögens. Die Sitzungen des Gläubigerausschusses sind nicht öffentlich und unterliegen der Geheimhaltung. Die Schuldnerin hat lediglich ein Anhörungsrecht, jedoch kein Teilnahme- oder Stimmrecht. Die jeweils notwendigen Beschlüsse und Genehmigungen des Gläubigerausschusses sind von der Insolvenzverwalterin dem Gericht mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

Jede Gläubigerin, Vertreterinnen der Arbeitnehmerinnen (zB die Betriebsratsvorsitzende) sowie die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände können zum Mitglied bestellt werden.

1.1.5. Schuldnerin

Die Schuldnerin hat es in der Hand, ob ihr im Rahmen des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit einer Sanierung geboten werden kann. Je früher das Verfahren eingeleitet wird, desto besser sind die Sanierungschancen.

Nur die Schuldnerin kann ein Sanierungsverfahren gemeinsam mit dem Insolvenzantrag beantragen. Auch während des Konkursverfahrens steht nur ihr das Recht auf Antragstellung eines Sanierungsplanes zu.

Während des Verfahrens hat die Schuldnerin Anhörungsrechte bei Verwertung des Vermögens und Mitwirkungsrechte bei der Forderungsprüfung. Die Schuldnerin muss nach Abgabe der Prüfungserklärung der Insolvenzverwalterin und der Gläubigerinnen in der Prüfungstagsatzung eine eigenständige Prüfungserklärung zu den angemeldeten Forderungen abgeben. Ihre Bestreitung einer Forderung hat im Verfahren selbst jedoch keine Auswirkung. Die Bestreitung verhindert nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Ausstellung eines Exekutionstitels entsprechend dem Anmeldeverzeichnis. Allerdings muss sie dann damit rechnen, dass die betroffene Gläubigerin nach Insolvenzaufhebung die Klage einbringt und der Schuldnerin zusätzliche Kosten erwachsen werden.

Über das Gelingen einer Sanierung entscheidet auch der richtige Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Verfahrens. Viele Unternehmenssanierungen scheiterten, weil das Verfahren zu spät oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt eröffnet worden ist. Einige Gründe des Scheiterns sind

- das Fehlen einer frei verfügbaren Insolvenzmasse während der Fortführung,
- das Entstehen von hohen Kosten ohne entsprechende Einnahmen, insbesondere durch Betriebsurlaube kurz nach Eröffnung,
- die falsche Einschätzung der benötigten Finanzmittel für die Arbeitnehmerinnen, insbesondere für die Sonderzahlungen.

1.1.5.1. Vertretung der Schuldnerin

Die Schuldnerin kann sich im Verfahren der Hilfe einer Vertreterin bedienen. Je komplexer ein Verfahren ist, desto notwendiger ist diese professionelle Hilfestellung. Nach Meinung der Autorinnen ist die Vertretung bei Inanspruchnahme eines Sanierungsverfahrens geradezu unerlässlich. Bereits in der Vorbereitung des Verfahrens entscheidet sich, ob ein Insolvenzverfahren mittels Sanierungsplanes oder einer gelungenen Unternehmensübertragung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

1.1.5.2. Beraterin der Schuldnerin

Viele Unternehmerinnen suchen bei Unternehmenskrisen die Hilfe einer externen Beraterin. Auch diese Beraterin entscheidet bereits lange im Vorfeld des späteren Insolvenzverfahrens über die zukünftige Sanierungsmöglichkeit in der Insolvenz.

Wird das noch frei verfügbare Vermögen zur Gänze zur Sicherung neuer Kredite herangezogen und werden auch die zukünftigen Forderungen abgetreten oder verkauft, wird bei Scheitern dieser Sanierungsversuche der zukünftigen Insolvenzverwalterin in aller Regel die Möglichkeit genommen, das Unternehmen ohne Verluste für die Gläubigerschaft fortzuführen. Die rasche Stilllegung und Liquidation wird die Folge sein.

Eine gute Beraterin verfügt daher auch über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen mit Sanierungen und deren Scheitern im Insolvenzverfahren.

1.1.5.3. Lohnverrechnung der Schuldnerin

In der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens kommt der Lohnverrechnung eine große Rolle zu.

Für die Erstellung des Finanzplanes sind die voraussichtlichen Zahlungszeitpunkte und Entgelthöhen zu ermitteln. Dem Insolvenzantrag ist die Liste der aktuell aufrechten Arbeitsverhältnisse, auch wenn sie durch Präsenz- oder Zivildienst bzw. Karenzurlaub „unterbrochen“ sind, beizulegen. Ebenso sind die bereits beendeten Arbeitsverhältnisse und die noch offenen Ansprüche daraus bekanntzugeben.

Ein besonderes Augenmerk ist auf unterbrochene Arbeitsverhältnisse mit Wiedereinstellungszusagen zu richten, wenn im anzuwendenden Kollektivvertrag die Zusammenrechnung der Beschäftigungszeiten für alle Ansprüche vorgesehen ist. Würden derartige Arbeitsverhältnisse nach der Insolvenzeröffnung wieder angetreten, sind bei späterer Auflösung die Beendigungsansprüche Masseforderungen.

Für die IEF-Service GmbH und die Insolvenzverwalterin ist eine Liste jener Arbeitnehmerinnen, deren Forderungen der Lohnpfändung unterliegen, mit einer Aufstellung der noch nicht an die Überweisungsgläubigerin überwiesenen bereits fällig gewesenen Entgelte zu erstellen.

1.1.6. Gläubigerin

Von der Insolvenz sind vorerst nur jene Gläubigerinnen der Schuldnerin betroffen, die bei Eröffnung des Verfahrens Forderungen gegen die Schuldnerin haben. Kraft besonderer

gesetzlicher Bestimmungen in der Insolvenzordnung können auch nach der Eröffnung entstehende Forderungen von der Insolvenz betroffen sein.

Gesellschaftsforderungen der Gesellschafterinnen der Schuldnerin sind vorerst keine Insolvenzforderungen. Erst nach einem Beschluss des Gerichtes können sie ihre Forderung aus der Beteiligung bei der Schuldnerin im Verfahren anmelden.

In der ersten Gläubigerversammlung können die anwesenden Gläubigerinnen über einen Antrag auf Enthebung der Insolvenzverwalterin oder über die Bestellung eines Mitgliedes zum Gläubigerausschuss abstimmen.

In der Prüfungstagsatzung hat jede anwesende Gläubigerin das Recht auf Abgabe einer eigenständigen Prüfungserklärung zu jeder angemeldeten Forderung.

Die Gläubigerinnen entscheiden in der Sanierungsplantagsatzung über die Annahme eines angebotenen Sanierungsplanes. Nur die bei dieser Tagsatzung anwesenden Gläubigerinnen haben ein Stimmrecht.

1.1.6.1. Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände

Der Gläubigerschutzverband ist ein Verein, der statutengemäß die gemeinsamen Interessen der Gläubigerschaft in einem Verfahren vertritt und so zur Bündelung der vielfältigen Einzelinteressen beiträgt. Er unterstützt das Gericht und die Insolvenzverwalterin. Die Ministerin für Justiz entscheidet mit Verordnung über die Erteilung der Bevorrechtung als Gläubigerschutzverband.

Neben der Bündelung der Interessen in einem konkreten Verfahren beobachten die Gläubigerschutzverbände die Insolvenzentwicklung in Österreich und sind bei jeder Reform des Insolvenzrechtes wichtige Austauschpartnerinnen der Gesetzgeberin.

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, haben sie Einsichtsrecht in alle Insolvenzverfahren und das Teilnahmerecht bei allen Tagsatzungen. Sie informieren die von ihnen vertretene Gläubigerschaft über alle wesentlichen Ereignisse im Verfahren. Sie wachen darüber, dass der Sanierungsplan dem Gläubigerinneninteresse entspricht.

In Österreich sind vier Gläubigerschutzverbände zugelassen:

- Kreditschutzverband von 1870 (KSV) seit 1925
- Alpenländischer Kreditorenverband (AKV) seit 1926
- Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) seit 1999
- Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC) seit 2007

Jede Gläubigerin hat die Möglichkeit, sich von einem bevorrechteten Gläubigerschutzverband in einem Insolvenzverfahren vertreten zu lassen. Im Rahmen der Vollmacht übernimmt der Verband die Anmeldung und weitere Betreuung bis hin zum Inkasso der Quote. Die Kosten dieser Vertretung muss die Gläubigerin tragen, weil ein Kostenersatz durch die Schuldnerin nicht vorgesehen ist.

Nur der Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) vertritt ausschließlich arbeiterkammerzugehörige Arbeitnehmerinnen und seine Leistungen sind für die Be-

troffenen kostenlos. Fast 98 Prozent aller Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitgeberin insolvent geworden ist, werden durch den ISA vertreten.

1.1.6.2. Arbeitnehmerin als Gläubigerin

Auch die Arbeitnehmerin der Schuldnerin ist eine Gläubigerin. Sie hat die gleichen Rechte wie die übrigen Gläubigerinnen. Ihre Stellung unterscheidet sich jedoch in vielen Punkten von den anderen Gläubigergruppen. Sie ist im Normalfall zur Vorleistung verpflichtet und erhält das Entgelt nach Erbringung ihrer Leistung. Sie bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend mit dem Einkommen aus diesem Vertragsverhältnis und ist im Rahmen des Vertragsverhältnisses den Weisungen der Schuldnerin unterworfen. Durch gesetzliche Anordnung werden die Ansprüche aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu Insolvenzforderungen zurückgestuft.

Auf Grund dieser Stellung ist die Arbeitnehmerin durch die EU-Insolvenzentgelt-Richtlinie und das Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetz (IESG) besonders abgesichert.

Betriebsrat

Der Betriebsrat und Jugendvertrauensrat vertritt die kollektiven Interessen der Arbeitnehmerschaft gegenüber der Arbeitgeberin. Die Mitglieder dieser Körperschaften sind wichtige Auskunftspersonen für die Insolvenzverwalterin. Eine Vertreterin des Betriebsrates kann vom Gericht in den Gläubigerausschuss berufen werden.

Im Insolvenzverfahren erhalten sie über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus noch viele weitere Aufgaben. Auch die Insolvenzverwalterin muss das Kündigungsverfahren nach § 105 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) einhalten. Sie wird daher vor der Schließung eines Unternehmensteiles oder -bereiches mit dem Betriebsrat diese Maßnahme abstimmen.

Für die Arbeitnehmerinnen sind die Mitglieder des Betriebsrates gerade in der Unternehmenskrise die erste Anlaufstelle. Sie organisieren die Informationsversammlungen der Arbeiterkammer und Gewerkschaft. Nach diesen Erstinformationen übernehmen sie die Bündelung der Fragen und tragen die Informationen rasch zu den Betroffenen. Sie sind es, die die Hauptlast der Information und der „psychologischen“ Betreuung der verunsicherten Arbeitnehmerinnen tragen. So ist es nicht verwunderlich, dass gerade am Beginn eines Insolvenzverfahrens und vor jeder Schließung der Betriebsrat fast ausschließlich mit dieser zusätzlichen Aufgabe ausgelastet ist.

1.1.6.3. Institutionelle Gläubigerin

Unter diesem Begriff werden jene Gläubigerinnen zusammengefasst, die in fast jedem Insolvenzverfahren ihre Forderungen anmelden. Meistens sind sie auch mit der Zwangsgewalt einer Verwaltungsbehörde ausgestattet und üben ihre Gläubigerstellung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus.

1.1.6.3.1. Gebietskrankenkasse

Die Gebietskrankenkasse ist die wichtigste Krankenkasse der Arbeitnehmerinnen. Sie übernimmt die Eintreibung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen